

## Benutzungsordnung

### I. Mietvertrag

Die Vermieterin stellt der/dem Mieter/in nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Einstellplatz für ihr/sein Kraftfahrzeug (Kfz) zur Verfügung. Mit Annahme des Parktickets und Einfahren in die Tiefgarage kommt ein Mietvertrag zustande. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Kfz sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung der Tiefgarage erfolgt auf eigene Gefahr.

### II. Mietpreis - Einstelldauer

- Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste.
- Nach dem Bezahlvorgang hat die/der Mieter/in die Tiefgarage unverzüglich zu verlassen. Dazu hat sie/er sich nach dem Bezahlvorgang unverzüglich zu ihrem/seinem Kfz zu begeben und die Tiefgarage über die Ausfahrten zu verlassen. Hält sich die/der Mieter/in dabei länger in der Tiefgarage auf als zum Verlassen erforderlich, wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig.
- Das Kfz kann nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten abgeholt werden.
- Die Höchsteinstelldauer beträgt vier Wochen, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen ist.
- Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist die Vermieterin berechtigt, das Kfz auf Kosten der/des Mieters/in zu entfernen. Darüber hinaus steht der Vermieterin bis zur Entfernung des Kfz ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt, zuzüglich entstehender Kosten für die Ermittlung der/des Mieters/in bzw. der/des Halters/in, zu. Zuvor fordert die Vermieterin die/den Mieter/in oder - wenn diese/r ihr nicht bekannt ist – die/den Halter/in des Kfz schriftlich unter Androhung der Räumung auf, das Kfz zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls die Vermieterin die/den Halter/in nicht mit zumutbarem Aufwand z. B. über die Auskunft der Kfz-Zulassungsstelle ermitteln kann.
- Bei Verlust des Parktickets ist der maximale Tagespreis entsprechend der aushängenden Preisliste für 24 Stunden zu bezahlen, es sei denn, die/der Mieter/in weist eine kürzere oder die Vermieterin eine längere Einstelldauer als 24 Stunden nach. Zusätzlich werden bei Verlust oder Beschädigung von Plastik-Karten 10,00 € pro Stück fällig.
- Eine Weitergabe oder Untervermietung des Einstellplatzes bedarf der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.
- Mieter und Eigentümer von Stellplätzen in den angrenzenden Privatgaragen sind zur Durchfahrt berechtigt, nicht aber zum Abstellen der Fahrzeuge in der öffentlichen Tiefgarage.

### III. Haftung der Vermieterin

- Die Vermieterin haftet vorbehaltlich dieser Regelung für alle Schäden, die von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse wie beispielsweise Hochwasser, Überflutungen oder Erdbeben sowie durch das eigene Verhalten der/des Mieters/in oder das Verhalten Dritter verursacht werden.
- Die/der Mieter/in ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an ihrem/seinem Kfz vor Verlassen der Tiefgarage unverzüglich dem Personal der Vermieterin über die markierten Sprech-/Notrufanlagen am Kassenautomaten oder an der Ausfahrteinrichtung oder an der Pforte mitzuteilen. Dies gilt nicht, falls eine solche Mitteilung objektiv nicht möglich oder ihr/ihm nicht zuzumuten ist, wovon insbesondere dann auszugehen ist, wenn über die Sprech-/Notrufanlage oder an der Pforte niemand zu erreichen ist. In diesem Falle muss die/der Mieter/in sie der Vermieterin innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Verlassen der Tiefgarage in Textform (z. B. E-Mail, Telefax etc.) mitteilen. Sonstige Schäden ihres/seines Kfz muss die/der Mieter/in der Vermieterin ebenfalls innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Verlassen der Tiefgarage in Textform mitteilen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche der/des Mieters/in ausgeschlossen. Macht die/der Mieterin Schadensersatzansprüche gegen die Vermieterin geltend, obliegt ihr/ihm der Nachweis, dass die Vermieterin ihre Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.

### IV. Haftung der Mieterin/des Mieters

Die/der Mieter/in haftet für alle durch sie/ihn selbst, ihre/seine Angestellten oder ihre/seine Beauftragten der Vermieterin oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Insofern haftet er auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Tiefgarage durch ein Verhalten, das über den Gemeingebrauch der Tiefgarage hinausgeht. Dazu zählt auch das Ablagern von Müll innerhalb der Tiefgarage. Dies gilt auch bei Nichtbeachtung der aushängenden Verbots- und Warnschilder sowie dieser Einstellbedingungen.

### V. Pfandrecht

Der Vermieterin stehen wegen ihrer Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz der/des Mieters/in zu. Befindet sich die/der Mieter/in mit dem Ausgleich der Forderungen der Vermieterin in Verzug, so kann die Vermieterin die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

### VI. Benutzungsbestimmungen für Parkhäuser, Tiefgaragen und Parkplätze

Es muss im Schrittempo gefahren werden, auf Rücksichtnahme gegenüber Fußgängern und die Vermeidung von Lärm ist zu achten. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Die Vermieterin behält sich vor, Zuwiderhandlungen zu verfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO.

In der Tiefgarage ist verboten:

- das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Inlineskates, Skateboards u. ä. Geräten und deren Abstellung;
- das Rückwärtseinparken an den Wänden;
- der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Kfz und gültigem Parkausweis;
- das Betreten der Ein- und Ausfahrtrampen durch Fußgänger;
- das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
- die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten an dem Fahrzeug;
- die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche insbesondere durch längeres Laufen lassen und Ausprobieren des Motors und sowie durch Hupen;
- das Betanken des Fahrzeugs;
- das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern;
- der Aufenthalt in der Tiefgarage oder im abgestellten Fahrzeug über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus;
- die Einstellung des Fahrzeugs mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Tiefgarage gefährdenden Schäden;
- die Einstellung polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge;
- das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z. B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen, auf Behindertenparkplätzen, auf Frauenparkplätzen, auf als reserviert gekennzeichneten Parkplätzen oder auf schraffierten Flächen.

Der Austritt von Betriebs- und Schmierstoffen ist sofort dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.

Besondere Vorsicht gilt bei Eisglätte, da trotz Winterdienstes eine Gefahr für die Gesundheit nicht auszuschließen ist.

### VII. Abschleppen, Fahrzeug entfernen

Stellt die/der Mieter/in ihr/sein Kfz entgegen der vorgenannten Bestimmungen außerhalb der Stellplatzmarkierung ab, ist die Vermieterin berechtigt, das Kfz auf Kosten der/des Mieters/in umzustellen bzw. abzuschleppen.

Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug im Falle einer dringenden Gefahr aus der Tiefgarage zu entfernen.

Troisdorf, im Januar 2019  
Frierers  
Geschäftsführer